

Erläuterungen zum Erhebungsbogen

1. Allgemeines

Es gelten die Vorschriften der Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung der für die Berechnung der Niederschlagswasserentgelte erforderlichen Daten im Selbstauskunftsverfahren und ergänzend zur Entwässerungssatzung der Stadt Chemnitz die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung (ABAbwasserbeseitigung) und die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet der Stadt Chemnitz (AEBAbwasser).

Grundlage für die Ermittlung des Niederschlagswasserentgeltes bilden die versiegelten Flächen des Grundstückes, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind. Diese werden durch die Multiplikation mit einem Abminderungsfaktor rechnerisch verkleinert (Achtung: Sie müssen keinerlei Berechnungen vornehmen). Der Abminderungsfaktor berücksichtigt verschiedene Materialien mit annähernd gleicher Durchlässigkeit, zusammengefasst zu Fallgruppen:

Großer Faktor z. B. 0,9 bedeutet „nicht wasserdurchlässig“, kleiner Faktor z. B. 0,2 bedeutet „stark wasserdurchlässig“.

2. Erläuterungen zu Begriffen

Dachflächen (H)

Alle Dächer sind zu erfassen. Dächer gelten als versiegelt und völlig wasserundurchlässig (der Abminderungsfaktor beträgt 0,9). Ausnahmen bilden Kiesdächer, welche den versiegelten Flächen (PL) zugeordnet werden. Begrünte Dachflächen und Tiefgaragendächer (**GH-Fläche**) werden mit einem Abminderungsfaktor von 0,3 berücksichtigt. Dachschrägen spielen für das Entgelt keine Rolle; es wird lediglich die von oben sichtbare Fläche (Draufsicht) berücksichtigt.

Künstlich befestigte Flächen (BI / PL / SV)

Zu den künstlich befestigten und damit versiegelten Flächen zählen z. B. Terrassen, Höfe, Wege oder Zufahrten. Diese Flächen werden nach dem Grad der Versiegelung, also ob sie nicht, nur teilweise oder stark wasserdurchlässig sind, unterteilt:

Abkürzung	Erklärung	Faktor
BI	Sehr stark versiegelte Flächen z.B. aus Asphalt, Beton, Steinplatten oder Verbundsteinen mit Verguss der Fugen, die nicht wasserdurchlässig sind.	0,9
PL	Versiegelte Flächen z. B. aus Pflastersteinen (Beton- und Naturstein), Pflasterklinker und Klinkerplatten, Platten in Sand-/ Kiesbettung, die teilweise wasserdurchlässig sind. Hierzu zählen auch begrünte Dächer und Kiesdächer.	0,7
SV	Schwach versiegelte Flächen z. B. mit Splitt- und Kiesbelag, Schotterrassen, Sickersteine *), Rasengittersteine und Rasenfugenpflaster, die stark wasserdurchlässig sind.	0,2

*) Zur Nachweisführung ist der Lieferschein mit Angaben der Materialeigenschaften sowie zur Größe der Pflasterfläche in m² mit dem Erhebungsbogen einzureichen.

Als „**unmittelbar** angeschlossen“ gelten Flächen, von denen Niederschlagswasser über einen Abwasseranschluss in das öffentliche Kanalnetz gelangen kann.

Als „**mittelbar** einleitend“ werden die Flächen bezeichnet, von denen Niederschlagswasser aus Gründen der vorhandenen Gefälleverhältnisse (oberirdisch über Straßen, Einfahrten, Wege, Rinnen, u. ä.) in das öffentliche Kanalnetz gelangen kann.

Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) sind ortsfest installierte Behälter, die ständig Regenwasser auffangen und speichern. Zisternen haben grundsätzlich eine Ableitung (Notüberlauf) in das öffentliche Kanalnetz, in ein Gewässer oder in eine Versickerungsanlage. Werden auf dem Grundstück Regenwassernutzungsanlagen mit Notüberlauf, der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist, betrieben, so reduziert sich die Bemessungsfläche auf Null, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Nutzbares Mindestspeichervolumen der Anlage von 3 m³/100 m² angeschlossene zu entwässernde Fläche und
- Nachweis der Gewährleistung einer regelmäßigen Entleerung des Speichers durch Regenwassernutzung im Haushalt (Brauchwasser für Toilettenspülung, Waschmaschine), d. h. über

das gesamte Jahr erfolgt eine kontinuierliche, wetter- und saisonunabhängige Regenwassernutzung.

Dieses Brauchwasser ist über Zähler zu erfassen und wird schmutzwasserentgeltspflichtig. Als Notüberlauf versteht man eine Entlastung bzw. Überflutungssicherung.

Regentonnen stellen keine Regenwassernutzungsanlagen dar. Dies gilt auch für **Stauraumkanäle** oder **Regenrückhaltebecken**, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind und nur zeitverzögert entleert werden.

Versickerungsanlagen sind gezielt dafür errichtete Mulden, Rigolen und Versickerungsschächte. Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb von Versickerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (Arbeitsblatt DWA-A 138/Ausgabe April 2005). Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes muss gewährleistet sein (Auskunft erteilt das Umweltamt der Stadt Chemnitz, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde unter der Telefonnummer 0371/ 488 3620). Hat die Versickerungsanlage eine Verbindung zum öffentlichen Kanalnetz und entspricht nicht den Vorgaben, ist die Einleitung entgeltspflichtig.

3. Hinweise und Erläuterungen zum Ausfüllen des Erhebungsbogens:

zu 1. Allgemeine Angaben zum Grundstück:

Die Flurstücks- und Eigentümerdaten wurden so verwendet, wie sie vorlagen. Sollten Angaben fehlerhaft sein, korrigieren Sie diese bitte jeweils in der gleichen Zeile in der Spalte „Platz für Korrekturen“. Sollten Sie nicht mehr im **Grundbuch** eingetragener Eigentümer sein, so senden Sie den Erhebungsbogen wenn möglich mit Angabe des neuen Eigentümers zurück. Es ist selbstverständlich auch möglich, dass Sie den Erhebungsbogen dem neuen Eigentümer übergeben und er diesen ausgefüllt zurücksendet. Die Verantwortung liegt beim grundbuchmäßigen Eigentümer.

Bitte geben Sie bezüglich des Flurstückes unbedingt die **Grundbuchblatt-Nummer** (s. Grundbuchauszug) an, damit wir eine ordnungsgemäße, systembezogene Zuordnung vornehmen können.

Skizzieren Sie bitte analog des Musters Ihr Grundstück einschließlich aller Dach- und künstlich befestigten Flächen. Die Teilflächen versehen Sie bitte mit laufenden Nummern und übertragen diese in die Tabelle (Punkt 3 des Erhebungsbogens). Eventuell vorhandene Grundstückspläne können zur Unterstützung Ihrer Angaben beigelegt werden.

zu 3. Dachflächen und künstlich befestigte Flächen

In dieser Tabelle ist in Spalte **a** die Art der Versiegelung mit entsprechender Abkürzung einzutragen und in Spalte **b** die Größe der befestigten Flächen. Die Versiegelungsarten sind in den Begriffserläuterungen erklärt.

In den Spalten **c, d, e, f, g** benötigen wir von Ihnen Angaben wie/wohin das auf den jeweiligen Teilflächen anfallende Niederschlagswasser abgeleitet wird. Wir unterscheiden dabei in

Spalte c : Wird das Niederschlagswasser dieser Teilfläche über Rinnen, Kanäle, Einläufe, Schächte in das öffentliche Kanalnetz abgeleitet?

Spalte d : Wird das Niederschlagswasser dieser Teilfläche in eine Zisterne und/oder eine Versickerungsanlage **mit** einem Anschluss an das öffentliche Kanalnetz abgeleitet?

Spalte e : Wird das Niederschlagswasser dieser Teilfläche in eine Zisterne und/oder eine Versickerungsanlage **ohne** einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz abgeleitet?

Spalte f : Wird das Niederschlagswasser dieser Teilfläche über eine private Leitung in ein Gewässer abgeleitet?

Spalte g : Wird das Niederschlagswasser dieser Teilfläche auf eine versickerungsfähige Fläche im Grundstück abgeleitet?

Die Summe der m² in den Spalten **c, d, e, f** und **g** muss die Gesamtgröße der Teilfläche (Spalte **b**) ergeben.

Sind Flächen nicht mehr existent oder gehören nicht zu Ihrem Grundstück, so vermerken Sie dies bitte unter Angabe der Änderungen (wie Abriss Gebäude/Flächen, fremdes Grundstück) auf dem Erhebungsbogen.